

Vereinfachte Darstellung des Ablaufs nach Verdachtsmeldung

Wenn Sie selbst betroffen sind, oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauch haben, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, dann wenden Sie sich bitte an einer der unabhängigen Ansprechpersonen oder an die Interventionsbeauftragte des Bistums. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beichtgespräches davon erfahren haben.

Beschuldige/r ist/war im kirchlichen Dienst beschäftigt oder ehrenamtlich tätig

Betroffene/r ist/war minderjährig, schutz- oder hilfebedürftig im Sinne von § 225 Abs. 1 StGB (unter 18 Jahre oder durch Gebrechen/Krankheit wehrlose Person, die dem Beschuldigen im Arbeits- oder Dienstverhältnis untergeordnet) oder in einem besonderen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis.

Vorwurf betrifft alle strafbaren und nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen und Grenzverletzungen innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes

Die Meldung geht bei der Interventionsbeauftragten ein; entweder unmittelbar oder durch eine der unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Vermittlung des Kontaktes zwischen den Betroffenen (Erziehungsberechtigten) und einer Ansprechperson für Verdachtsfälle, falls dieser noch nicht besteht. Hier: Verantwortlichkeit Plausibilitätsprüfung

Weiterleiten der Meldung an andere Institutionen, wie Orden oder andere Bistümer, wenn deren Zuständigkeit festgestellt wird

Information des Bischofs

Prüfung Sofortmaßnahmen; z. B. unverzüglich notwendige personalrechtliche Maßnahmen (Freistellung, Weiterarbeit nur unter Auflagen o. ä.), sofern angezeigt und Ermittlungen dadurch nicht behindert werden

Einberufung des ständigen Beraterstabs zur fachlichen Bewertung und Empfehlung zum weiteren Vorgehen

STAATLICHES VERFAHREN

Anschuldigung eines Klerikers

KIRCHENRECHTLICHES VERFAHREN

Vorlage bei der zuständigen Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft entscheidet über die Aufnahme von Ermittlungen

Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren ein oder erhebt Anklage

- Weiterleitung des Sachverhalts zur kirchenrechtlichen Untersuchung an den Official. Prüfung eines formalen kirchenrechtlichen Verfahrens (Voruntersuchung)
- Voruntersuchung kann durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft keine Ermittlungen einleitet, das Verfahren einstellt oder Anklage erhoben hat (Ruhe des Verfahrens bis zum Abschluss staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen)

Unabhängig vom Ergebnis der Voruntersuchung werden die Akten nach Rom zur Kongregation für die Glaubenslehre übersandt

Fehlverhalten festgestellt

Kein Fehlverhalten festgestellt

Bischof ordnet per Dekret kirchenrechtliche Strafen und konkrete Maßnahmen an

Rehabilitation wird in die Wege geleitet

Anwendung der Ordnung zur Nachsorge bei Klerikern mit römisch/bischöflichen Auflagen

Je nach Situation und Besonderheit des Einzelfalles kann jederzeit erfolgen:

- Hilfsangebote für Betroffene und Angehörige
- Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Nichtklerikern
- Beratung in irritierten Systemen